

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

VB 2/S Dezentraler Steuerungsdienst

Betreff:

Umsetzung Billigkeitsrichtlinie des Landes NRW

Hier: Förderprogramm "Rückenwind für Lastenräder in Hagen"

Beratungsfolge:

25.10.2022 Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität

Beschlussfassung:

Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität beschließt die Einführung eines Förderprogramms für Lastenräder entsprechend der in Anlage 1 beigefügten Förderrichtlinie zum 1. November 2022.
2. Der Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität beauftragt die Verwaltung, das für die Umsetzung des Förderprogramms notwendige Antragsverfahren zu konzipieren und das Programm umzusetzen.

Kurzfassung

Lastenräder und E-Lastenräder tragen zur Luftreinhaltung, Energieeinsparung und Sicherheit auf Straßen und Wegen für viele Verkehrsteilnehmer bei, da Lastenräder Fahrten mit dem Kfz ersetzen können. Die Förderung erfolgt im Hinblick auf die Ziele der Stadt Hagen, die sie sich zum Klimaschutz, zur Luftreinhaltung und zur Nachhaltigen Mobilität gesetzt hat.

Das Förderprogramm „Rückenwind für Lastenräder in Hagen“ der Stadt Hagen soll Privatpersonen einen großen Anreiz zum Umstieg auf diese Mobilitätsform bieten. Die Stadt Hagen unterstützt damit die Anschaffung von werksneuen Lastenrädern, die serienmäßig speziell zum Transport von Gütern und/ oder Kindern konstruiert werden. Antragsberechtigt sind ausschließlich Privatpersonen, die das Lastenrad zum privaten Gebrauch erwerben und ihren Erstwohnsitz in Hagen haben.

Die Bezuschussung des Kaufs von Lastenrädern von Unternehmen und Freiberuflern in Hagen ist über dieses Programm nicht möglich. Die Förderung von gewerblich genutzten Lastenrädern ist entweder über ein Förderprogramm des Bundes (BAFA-Förderung von E-Lastenrädern und E-Lastenanhängern) oder das Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRESS.NRW möglich.

Für das städtische Förderprogramm stehen über die Billigkeitsrichtlinie des Landes NRW zunächst 25.000 Euro zur Verfügung. Über die Förderhöhe und die Voraussetzungen für eine Förderung informiert die entsprechende Förderrichtlinie.

Begründung

Im April sowie im Juni 2022 haben der Haupt- und Finanzausschuss und der Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung aus der Billigkeitsrichtlinie des Landes NRW erfolgreich Kompensationsleistungen (266.624,35 Euro) für den Klimaschutz einwerben konnte (DS: 0387/2022). Von diesen Kompensationsleistungen sollen rund 25.000 Euro für das Aufsetzen eines Förderprogramms für Lastenräder verwendet werden.

Mit dem Förderprogramm „Rückenwind für Lastenräder in Hagen“ wird die Anschaffung von Lastenrädern durch Privatpersonen bezuschusst. Hagen setzt mit einer Kaufprämie für Lastenräder einen Impuls für emissionsarme Mobilität und für eine alternative Mobilitätsform – gerade auch vor dem Hintergrund der Ziele des Masterplans „Nachhaltige Mobilität“ und der damit verbundenen Konzepte. Gerade auf kurzen Strecken ist das Lastenrad eine gute Alternative zum Auto, denn damit kann Vieles transportiert werden, ob Kinder oder Hunde, Werkzeug oder Getränkekisten, und dank der elektronischen Unterstützung sind auch Steigungen kein Problem mehr.

Das Förderprogramm soll Privatpersonen durch seine Attraktivität (Förderung bis max. 50 % der Anschaffungskosten) einen großen Anreiz zum Umstieg auf diese relativ neue Mobilitätsform bieten und dazu beitragen, auf das eigene Auto zu verzichten oder nicht unbedingt darauf angewiesen zu sein. Interessierten Haushalten soll mit dieser attraktiven Förderung der Kauf eines Lastenrades erleichtert werden. Das Förderprogramm wird dazu beitragen, diese neue Mobilitätsform in Hagen bekannter zu machen.

Bis zu zehn oder mehr als zehn Lastenräder können gefördert werden:

Mit einem Fördervolumen von 25.000 Euro könnte mindestens zehn Haushalten der Kauf eines Lastenrades bezuschusst werden (bei einer maximalen Ausnutzung der maximal zulässigen Förderhöhe pro Haushalt). Ggf. auch mehr als zehn Haushalten, wenn Privatpersonen bevorzugt Lastenräder kaufen werden, die über keine Motorunterstützung verfügen.

Vorgesehen ist dabei eine Förderung von maximal 50 % des Anschaffungspreises. Allerdings gilt eine Höchstgrenze von 2.500 Euro für ein elektrisch betriebenes Lastenrad und von 1.250 Euro für ein nicht elektrisch betriebenes Lastenrad.

Im Anhang ist die Förderrichtlinie „Rückenwind für Lastenräder in Hagen“ beigefügt, welche die Förderbedingungen genauer regelt. Von der Allgemeinen Zuschuss-Richtlinie der Stadt Hagen vom 19.09.2006 soll abgewichen werden, weil diese dem hier angestrebten Förderzweck nicht entspricht. Das Förderprogramm soll nach Beschlussfassung des Umweltausschusses am 1. November 2022 starten.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

positive Auswirkungen (+)

Lastenräder haben vielfältige Einsatzmöglichkeiten und können einen Beitrag leisten, den Verkehr in der Stadt Hagen menschen- und umweltfreundlicher zu gestalten. Sie tragen zur Entlastung des innerstädtischen Verkehrs bei, verbessern die Luftqualität und mindern letztendlich auch die Treibhausgas-Emissionen. Lastenräder sind somit ein Baustein hin zu einer klimafreundlichen Mobilitätswende.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

(Bitte eintragen)

Die Fördermittel stammen von Land NRW und werden zu 100 % an antragstellende Personen/ Haushalte aus Hagen durchgeleitet. Für das Förderprogramm wird aus der Billigkeitsrichtlinie eine Summe von 25.000 Euro eingesetzt. Bezuschusst werden sollen max. 50 % der Anschaffungskosten: Allerdings wird ein Deckel bei 2.500 Euro für den Kauf eines elektrisch betriebenen Lastenrades eingezogen; und bei 1.250 Euro für ein nicht elektrisch betriebenes Lastenrad.

Würde pro geförderten Haushalt die maximale Fördersumme ausgeschüttet, dann könnten maximal zehn (10) Lastenräder gefördert werden.

1.1 Investive Maßnahme in Euro

Teilplan:	5610	Bezeichnung:	Umwelt- und Immissionsschutz			
Finanzstelle:	5000nnn	Bezeichnung:	Rückenwind für Lastenräder			
Finanzposition:	681100	Bezeichnung:	Investitionszuwendungen vom Land			
	781800	Bezeichnung:	Auszahlungen an übrige Bereiche			
Finanzposition <i>(Bitte überschreiben)</i>	Gesamt	2022	2023	2024	2025	2026
Einzahlung (-) 681100	-25.000 €	-25.000 €				
Auszahlung (+) 781800	25.000 €	25.000 €				
Eigenanteil	0 €	0 €				

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Einzahlungen und Auszahlungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben.

- Die Finanzierung wird durch die Förderung des Landes in voller Höhe sichergestellt.

2. Auswirkungen auf die Bilanz

(nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung)

Aktiva:

Die Ausgaben für die Anschaffung von Lastenrädern durch Privatpersonen in Höhe von 25.000 € stellen Investitionszuschüsse gemäß § 44 Abs. 2 S. 2 KomHVO dar, die als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz zu aktivieren sind. Diese sind über eine Zweckbindungsduer von 3 Jahren abzugrenzen. Somit betragen die jährlichen Abgrenzungen rd. 8.333 € (monatlich rd. 694 €) und führen in dieser Höhe zu Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.

Passiva:

Da die Finanzierung aus Fördermitteln des Landes erfolgt, sind auf der Passivseite der Bilanz entsprechend passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 25.000 € auszuweisen. Die Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt, parallel zur Abgrenzung der Aufwendungen auf der Aktivseite, über die Zweckbindungsduer von 3 Jahren und führt somit in gleicher Höhe zu Erträgen (jährlich rd. 8.333 €, monatlich rd. 694 €) in der Ergebnisrechnung.

3. Folgekosten in Euro:

a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	
b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr	
c) sonstige Betriebskosten je Jahr	
d) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)	8.333 €
e) personelle Folgekosten je Jahr	
Zwischensumme	8.333 €
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	- 8.333 €
Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	0 €

4. Steuerliche Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

5. Rechtscharakter

- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe

gez.

Sebastian Arlt
Beigeordneter

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

69

20

VB 2/ S

Stadtsyndikus

Je 1 x

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

per Workflow

per Workflow

Per Workflow

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

s.o.

Je 1 x

Umweltamt

Förderrichtlinie Rückenwind für Lastenräder in Hagen

(in der Fassung vom 14.10.2022)

1. Ziele der Förderung

Die Stadt Hagen setzt sich für eine nachhaltige Mobilität ein. Dazu wurde unter anderen der Masterplan „Nachhaltige Mobilität der Stadt Hagen“ sowie ein Elektromobilitätskonzept sowie ein Radverkehrskonzept aufgestellt. Im Kontext dieser Konzepte und um das Transportieren von Lasten in der topografisch bewegten Stadt Hagen zu fördern, wird nun ein Förderprogramm für privat genutzte Lastenräder gestartet. Hagener Haushalte werden mit einem städtischen Förderprogramm beim Kauf eines Lastenrades unterstützt.

Ziele sind es, alternative Transportformen im Hagener Stadtbild sichtbarer zu machen, zum Umstieg auf ein Lastenrad zu motivieren und damit den Bestand an Kfz sowie Fahrten mit dem privaten Kfz zu reduzieren. Zudem sollen durch die verstärkte Nutzung von Lastenrädern Beiträge zum Klimaschutz und zur Mobilitätswende sowie zur Verbesserung der Luftqualität und der Lebensqualität in Hagen geleistet werden.

2. Antragsberechtigung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Gefördert werden Privatpersonen bzw. private Haushalte. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Erstwohnsitz in Hagen

Die antragstellende Person muss den Erstwohnsitz in Hagen haben.

Von den Antragstellenden werden personenbezogene Daten in zu prüfendem Umfang erhoben und verarbeitet:

- (wird mit dem behördlichen Datenschutzmanagement abgeprüft!)
- ...
- ...
- ...

Der Schutz von personenbezogenen Daten ist der Stadt Hagen sehr wichtig. Personenbezogene Daten von Antragstellenden werden im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW) verarbeitet. Daten von Antragstellern werden zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten gemäß Art. 6 (1) 1b DSGVO verarbeitet.

Die Verarbeitung von Daten erfolgt nur zur Durchführung der Abwicklung des Förderprogramms. Die den Antrag bearbeitende Stelle ist berechtigt, diese Daten durch einen Abgleich mit den Meldedaten bei der Stadt Hagen zu validieren.

3. Fördergegenstand

Gefördert wird der Kauf eines neuen zwei- oder dreirädrigen, serienmäßigen Lastenrades, welches mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen kann. Der Transportzweck steht beim Lastenrad im Vordergrund und führt zu einer speziellen Bauform. Es muss daher folgende Voraussetzungen erfüllen:

- verlängerter Radstand von mindestens 130 cm bei zweirädrigen Lastenrädern
- Zulassung für mindestens 40 kg Zuladung (ohne Fahrer)
- Transportmöglichkeit, die unlösbar mit dem Lastenrad verbunden ist, mit einem Transportvolumen von mindestens 140 Litern

Abweichend davon werden auch so genannte Longtails/ Backpacker gefördert, wenn für diese Lastenräder fahrzeugtypische Komponenten gekauft werden, welche auch diese Räder zum Einsatz als Lastenrad befähigen und sich dadurch eindeutig von einem normalen Pedelec unterscheiden.

Dazu gehört bspw. die Kombination eines festverschraubten Transportbehälters am Lenker mit einem oder mehreren Kindersitzen hinter dem Fahrersitz. Ein einfacher Kindersitz reicht zur Erlangung der Förderfähigkeit nicht aus. Die Stadt Hagen behält sich das Recht vor, Förderanträge abzulehnen, wenn die Befähigung zum Lastenrad nicht oder nicht eindeutig einzuordnen ist.

Gefördert werden zulassungs- und versicherungsfreie Lastenfahrräder mit oder ohne batterieelektrischer Tretunterstützung. E-Lastenräder dürfen eine maximale Motorleistung von 250 Watt nicht überschreiten

Nicht förderfähig sind:

- Der Erwerb von gebrauchten Lastenrädern
- Lastenräder, die vor dem Erhalt eines Bewilligungsbescheides angeschafft worden sind.
- Pedelecs (E-Bikes) ohne Auf- oder Anbauten zum Lasten- oder Personentransport.
- Lastenräder, die nicht den Anforderungen der StVZO genügen.
- Die Nachrüstung von Lastenrädern mit Elektromotoren durch Dritte.
- Pedelecs (E-Bikes) ohne Auf- oder Anbauten zum Lasten- oder Personentransport.
- Eigenbau und Eigenleistungen (z.B. Mechaniker-Arbeiten/ Konstruktionsleistungen) sowie Finanzierungs-, Zins- oder Nebenkosten.
- Anhänger oder Gespanne für ein Lastenrad.
- Nicht serienmäßige Sonderanfertigungen, Prototypen (Sondermaschinenbau).

Förderfähige Anschaffungsarten für Lastenräder:

- Gefördert wird nur der Neuerwerb von Lastenfahrrädern.
- Die Kaufprämie darf als Anzahlung bei Ratenkäufen verwendet werden.
- Leasing ist zulässig, sofern der Leasingvertrag maximal auf drei Jahre begrenzt ist und die Absicht für eine darauffolgende Übernahme des Lastenrades durch die antragstellende Person schriftlich gegenüber der Stadt Hagen erklärt wird.

4. Förderhöhe

- Der Kauf eines E-Lastenrades wird mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal 2.500 Euro gefördert (maximal 50 Prozent des Kaufpreises, Brutto-Preis inkl. MwSt.).
- Beim Kauf eines Lastenrades ohne elektrische Unterstützung beträgt der Zuschuss 1.250 Euro (maximal 50 Prozent des Kaufpreises, Brutto-Preis inkl. MwSt.).

5. Maximale Förderanzahl

Pro Haushalt kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

6. Fördervolumen und Rechtsanspruch

Eingereichte Förderanträge können ab dem 1.XX.2022 bis zu einem Fördervolumen von 25.000 € bewilligt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs und der Antragsberechtigung bewilligt, bis das Fördervolumen erschöpft ist (sogenanntes Windhund-Verfahren).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Nutzungspflicht

Wer einen Zuschuss erhält, verpflichtet sich dazu, das geförderte Lastenrad mindestens drei Jahre im eigenen Haushalt zu nutzen. Bei Verkauf des Lastenrades vor Ablauf dieses Zeitraums ist der Zuschuss in anteiliger Höhe zurückzuzahlen. Der Verkauf muss der Stadt Hagen vorab gemeldet werden.

8. Monitoring

Wer eine Förderung erhält, verpflichtet sich an einer Nachbefragung teilzunehmen, bei der unter anderem die mit dem Lastenrad gefahrene Distanz abgefragt wird.

9. Prüfung der Förderfähigkeit

Die Prüfung und Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung des Förderantrags.

10. Auszahlung der Fördermittel

Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrages ist das Vorliegen eines Bewilligungsbescheides nach dieser Richtlinie, der eingetretenen Rechtskraft sowie die Vorlage eines mit den Angaben im Kostenvoranschlag korrespondierenden Kaufbeleges bzw. Leasingantrages.

Die Rechnung / der Leasingantrag muss

- auf den Antragstellenden ausgestellt sein
- die Rahmennummer des Lastenrades enthalten
- dem Fördergeber (der Stadt Hagen) in Kopie übermittelt werden.

Sofern der Rechnungs-/ Leasingbetrag von dem im Kostenvoranschlag genannten Kaufpreis abweicht, wird der Förderbetrag unter Berücksichtigung der in den Ziffern 4 und dieser Richtlinie festgesetzten Konditionen entsprechend angepasst.

11. Rückforderung der Fördermittel

Die Stadt Hagen behält sich vor, die Kaufprämie (den Zuschuss) zurückzufordern, wenn:

- Die Zuwendung durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.
- Die Nutzungsverpflichtung nicht erfüllt wurde.
- Der Fördergegenstand (das Lastenrad) vor Ablauf der Nutzungsverpflichtung veräußert wurde.
- Die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von der antragstellenden Person widerrufen wurde.

12. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Richtlinie tritt zum 1.**XX**.2022 in Kraft.

Sofern das Förderprogramm im Jahr 2023 fortgeführt werden kann, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel. Die Stadt Hagen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen.

Der Kauf eines Lastenrades darf erst nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und nach erteilter Förderzusage durch die Stadt Hagen (durch das Umweltamt) erfolgen. Vorher getätigte Käufe können nicht gefördert werden.

Eine Antragstellung ist frühestens ab dem 1.**XX**.2022 möglich.

Von der Allgemeinen Zuschuss-Richtlinie der Stadt Hagen vom 19.09.2006 soll abgewichen werden, weil diese dem hier angestrebten Förderzweck nicht entspricht.

Hagen, den 1.**XX**.2022

gez. Erik O. Schulz